

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht

vom 1. April 2004

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Zivilschutzverordnung (ZSV) vom 5. Dezember 2003,

verordnet:

1. Grundsatz

Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation des Zivilschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe) als hauptberufliche Angehörige oder für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen als unentbehrliche Angehörige benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

2. Voraussetzung

Vorzeitig entlassen wird nur, wenn

- die vorgesehene Tätigkeit nicht anders sichergestellt oder die vorgesehene Funktion nicht anderweitig besetzt werden kann, und
- der betroffene Schutzdienstpflichtige mit seiner vorzeitigen Entlassung einverstanden ist.

3. Partnerorganisationen

Als Partnerorganisationen gelten im Einzelnen:

- kantonale und kommunale Polizeikorps;
- Feuerwehren;
- öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Pflegeanstalten und Pflegeheime, Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen;
- Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsbetriebe, Abfall-, Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe;
- Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag;
- konzessionierte Telekommunikationsunternehmen.

4. Verfahren

Die antragstellende Partnerorganisation hat der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zuzustellen und Auskünfte zu erteilen.

Die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle verfügt die vorzeitige Entlassung und meldet dies unverzüglich:

- dem Schutzdienstpflichtigen, mit Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit,
- der antragstellenden Partnerorganisation,
- der für den Zivilschutz am Wohnort des Schutzdienstpflichtigen zuständigen Stelle.

5. Wiedereinteilung

Wird der vorzeitig Entlassene bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, so teilt sie dies der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle mit. Diese leitet die Meldung an die für den Zivilschutz am Wohnort des Schutzdienstpflichtigen zuständige Stelle weiter.

In der Meldung sind die Gründe anzugeben, warum der vorzeitig Entlassene bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt wird. Fehlen die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nur vorübergehend, so ist auch dies in der Meldung anzugeben.

Als Gründe gelten:

- Versetzung in eine andere Funktion, die kein Anrecht auf eine vorzeitige Entlassung gibt,
- Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als sechs Monaten,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle verfügt die Wiedereinteilung und meldet dies unverzüglich:

- der betroffenen Person, mit Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit,
- der betroffenen Partnerorganisation,
- der für den Zivilschutz am Wohnort des Schutzdienstpflichtigen zuständigen Stelle.

6. Dienstbüchlein

Der vorzeitig Entlassene hat sein Dienstbüchlein sorgfältig aufzubewahren. Wird er wieder eingeteilt, so hat er das Dienstbüchlein der für den Zivilschutz am Wohnort des Schutzdienstpflichtigen zuständigen Stelle zuzustellen.

7. Freistellungen gemäss bisherigem Recht

Die gemäss der Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 Freigestellten (Befreite und Zugewiesene) werden in den Status als vorzeitig Entlassene überführt.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2004 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Direktor

Willi Scholl